Kundmachung an der Amtstafel:
angeschlagen am: 09.10.2026
abgenommen am: 04.12.2026

Abteilung: Bauamt
Bearbeiter: Bmstr. Ing. Unger/Pinegger
Tel.Nr. 0676/846155-460
e-mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at
homepage: www.baernbach.gv.at
Bärnbach, am 05.10.2026

Betrifft: ÖEK– Änderung Nr. 1.07 und FWP-Änderung Nr. 1.10 „Sporthalle“

Kundmachung

gem. § 24a (4) iVm § 38 (4) StROG 2010

Die Stadtgemeinde Bärnbach beabsichtigt die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.07 und die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.10 „Sporthalle“. Hierzu wird gemäß den Bestimmungen des §24a iVm §38 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 20/2026 ein Auflageverfahren durchgeführt.

Geplante Änderungen ÖEK 1.07:

Im Örtlichen Entwicklungskonzept sollen folgende geplante Änderungen erfolgen

(1) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen anstelle eines Gebietes baulicher Entwicklung Bestand Zentrum als Gebiet baulicher Entwicklung Bestand als Bereich mit 2 Funktionen Zentrum und Wohnen festgelegt.

Suchgrundstück Nr.: 390/2, 390/12 und 390/1[1]

(2) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen anstelle einer örtlichen Vorrang-/Eignungszone für Erholung (erh) als Gebiet baulicher Entwicklung Bestand als Bereich mit 2 Funktionen Zentrum und Wohnen festgelegt.

Suchgrundstück Nr.: 390/2, 390/12 und 390/1

(3) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen anstelle eines Gebietes baulicher Entwicklung Bestand Zentrum als Gebiet ohne Festlegung festgelegt

Suchgrundstück Nr.: 390/14 (vormals 390/1)

[1] Kursiv gehaltene Abschnitte sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen als Erläuterung

(4) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen als Gebiet baulicher Entwicklung Bestand als Bereich mit 2 Funktionen Zentrum und Wohnen festgelegt

Suchgrundstück Nr.: 390/1 (vormals 721/1)

(5) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen anstelle eines Gebietes baulicher Entwicklung Potenzial als Bereich mit 2 Funktionen Zentrum und Wohnen als örtlichen Vorrang-/Eignungszone für Erholung (erh) festgelegt

Suchgrundstück Nr.: 390/8 (vormals 391/7)

Geplante Änderungen Flächenwidmungsplan Nr. 1.10:

(1) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen, im Flächenausmaß von 11.700 m² anstelle von Bauland der Kategorie Kerngebiet gem. § 30 (1) Z.3 zukünftig als Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet § 30 (1) Z. 2 StROG 2010 idF LGBl. 20/2026 mit einer Bebauungsdichte von 0,5-1,5 festgelegt.

Suchgrundstück Nr.: 390/2, 390/12 und 390/1[2]

(2) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen, im Flächenausmaß von 1.400 m² anstelle von Sondernutzung im Freiland – öffentliche Parkanlage zukünftig als Allgemeines Wohngebiet gem. § 30 (1) Z. 2 StROG 2010 idF LGBl. 20/2026 mit einer Bebauungsdichte von 0,5-1,5 festgelegt.

Suchgrundstück Nr.: 390/2, 390/12 und 390/1

(3) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen, im Flächenausmaß von 50 m² anstelle von Kerngebiet zukünftig als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr gem. § 32 StROG 2010 idF LGBl. 20/2026 festgelegt.

Suchgrundstück Nr. 390/14 (vormals 390/1)

(4) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen, im Flächenausmaß von 25 m² anstelle Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr zukünftig als Allgemeines Wohngebiet gem. § 30 (1) Z. 2 StROG 2010 idF LGBl. 20/2026 mit einer Bebauungsdichte von 0,5-1,5 festgelegt.

Suchgrundstück Nr. 390/1 (vormals 721/1)

(5) Teilflächen des Grundstücke Nr. 390/8 (vormals 391/7), KG 63303 Bärnbach, im Flächenausmaß von 20 m² werden anstelle von Bauland mit überlagerter Nutzung der Kategorie Kerngebiet und Allgemeines Wohngebiet zukünftig als Sondernutzung im Freiland – öffentliche Parkanlage gem. § 33 (3) StROG 2010 idF LGBl. 20/2026 festgelegt

[2] Kursiv gehaltene Abschnitte sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen als Erläuterung

Suchgrundstück Nr. 390/8 (vormals 391/7)

Zu diesem Zweck findet in der Zeit

von 09.10.2026 bis 04.12.2026

die erforderliche öffentliche Auflage gem. § 24a iVm § 39 StROG 2010 idgF LGBl. Nr. 20/2026 statt.

In die Unterlagen zur ÖEK– Änderung Nr. 1.07 und zur FWP-Änderung Nr. 1.10 „Sporthalle", verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ: 26ÖR035, vom 23.09.2026, kann innerhalb der Auflagefrist im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt gegeben werden.

Amtsstunden: Mo., Di., Mi., Do., Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
Mo., Do.: 14.00 - 17.00 Uhr

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Jochen Bocksruker
(elektronisch gefertigt)

STADTGEMEINDE BÄRNBACH @ AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Stadtgemeinde Bärnbach
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-05T11:04:23+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	613940984
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	